

Geschäftsordnung

des Elternbeirats des Paracelsus-Gymnasium Hohenheim

vom 06.11.2019

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg besagt:

Artikel 17 (4): Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter_innen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit.

Artikel 21 (1): Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürger_innen zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung, EBVO) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), gibt sich der Elternbeirat des Paracelsus-Gymnasiums Hohenheim folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter_innen in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Die Klassenelternvertreter_innen und deren Stellvertreter_innen bilden den Elternbeirat der Schule wie in § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung festgelegt.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Eltern:

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern in der Klassenpflegschaft, in den Elternvertretungen und in der Schulkonferenz wahr (§ 55 SchG). Am pgh findet diese Mitwirkung auch durch Teilnahme an schulinternen Gremien, wie z.B. der Steuergruppe, statt. In diesen Fällen ist die Art der Teilnahme und Besetzung der Gremien durch die Eltern schulintern geregelt.

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55

Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler_innen in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

(2) Aufgaben in der Klassenpflegschaft:

Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler_innen der Klasse sowie alle Lehrer_innen, die in der Klasse regelmäßig unterrichten. Die_der Schulleiter_in und die_der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen (§ 6 EBVO).

Die Einladungen zu den Klassenpflegschaftssitzungen gelten als ausgesprochen im Moment der Festlegung der Termine durch die Schulleitung. Schulleitung sowie Elternbeiratsvorsitzende_r werden gebeten, sich die Tagesordnungen bei Bedarf von den jeweiligen Elternvertreter_innen zusenden zu lassen.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler_innen der Klasse zusteht; jede_r Sorgeberechtigte hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung mittels der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig (§ 7 EBVO). Die Eltern der Schüler_innen der Klasse wählen den_die Klassenelternvertreter_in und seinen_ihre Stellvertreter_in. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des_der bisherigen Elternvertreter_in folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Wählbar sind die Eltern jedes_r Schüler_in der Klasse.

Niemand kann an derselben Schule zum_zur Klassenelternvertreter_in oder Stellvertreter_in mehrerer Klassen gewählt werden. Vorsitzende_r der Klassenpflegschaft ist der_die Klassenelternvertreter_in, Stellvertreter_in der_die Klassenlehrer_in (s.a. §§ 14 – 20 EBVO).

Der_die Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. In Absprache kann diese Aufgabe auch der_die Stellvertreter_in übernehmen. Die Delegation der Sitzungsleitung, auch an andere anwesende Elternteile, ist möglich.

Die Schulleitung informiert frühzeitig über zwei Termine für die Klassenpflegschaftsabende und veröffentlicht diese im Terminkalender. Der_die Vorsitzende stimmt mit der Klassenlehrkraft die Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte ab.

Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich die_der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen (Ranzenpost). Eine Verteilung der Einladung per Email an den Elternverteiler der Klasse ist ebenso möglich.

Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der_die Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, Klassenlehrer_in, Schulleiter_in oder der_die Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich. Die Klassenlehrer_innen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer_innen soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammen zu kommen, bleibt unberührt (§ 8 EBVO Sitzungen; § 56 (5) Satz 2 und § 56 (3) SchG).

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrer_innen in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer_innen sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Von der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das

nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft an alle Eltern der Klasse geht. Die Klassenlehrkraft gibt das Protokoll bei Bedarf an die Schulleitung weiter.

(3) Aufgaben des Elternbeirates:

Dem Elternbeirat obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, über Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Die Klassenelternvertreter_innen tragen die Beschlüsse des Elternbeirates mit und setzen diese in geeigneter Form in ihrer Klasse um.

Vertrauliche Inhalte sind vertraulich zu behandeln. Der Umgang miteinander ist konstruktiv und auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet. Das allgemeine Ziel ist in § 1 SchG (Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule) und in Artikel 12 bis 21 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geregelt.

Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus und sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen wegen ihres dienstlichen Verhaltens gegen sie zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern (§ 4 EBVO).

Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor die Schulleitung Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind (§ 57 (2) SchG).

(4) Kommunikation und Information

Die vorrangige Kommunikationsform ist zwecks Schnelligkeit und aus Kostengründen die Benachrichtigung per E-Mail.

Wenn für ein_e Schüler_in keine Email-Adresse einer_s Sorgeberechtigte_n vorliegt, wird diese_r per Ranzenpost informiert.

Ebenso sind alle Sorgeberechtigten ihrerseits dafür verantwortlich, Informationen über Klassenpflegschaftsvorgänge einzuholen.

Von den Eltern wird möglichst zu Beginn der Schulzeit des Kindes eine generelle Einverständnisverklärung zur Kommunikation der Klasse sowie der Elternvertreter_innen mit den Eltern per Email eingeholt. Alternativ kann diese Einverständniserklärung jeweils zu Schuljahresbeginn eingeholt bzw. aktualisiert werden.

2. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber_innen

§ 4 Wahl der_s Vorsitzenden und Stellvertreter_in

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den_die Vorsitzende_n und dessen_derer Stellvertreter_in. Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter_innen und ihre Stellvertreter_innen.

(2) Wählbar als Vorsitzende_r und stellvertretende_r Vorsitzende(_r sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des/der Stellvertreter(s)/-in.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber_innen

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl eine_n Schriftführer_in und eine_n Kassenverwalter_in. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden.

Sollte es nicht möglich sein, die Funktion des_der Schriftführer_in zu besetzen, kann diese_r auch für jede Sitzung neu benannt werden. Den Modus (Freiwilligkeit, Rotation, Losverfahren) bestimmt der_die Vorsitzende.

Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Leitungsteam und erweitertes Leitungsteam

(1) Elternbeiratsvorsitzende_r, Stellvertreter_in, Kassierer_in, Schriftführer_in (so gewählt) bilden das Leitungsteam des Elternbeirats des pgh.

Dem Leitungsteam obliegt die gemeinsame Steuerung der Elternarbeit am pgh.

Das Leitungsteam hält sich gegenseitig durch regelmäßige Kommunikation auf dem Laufenden und bereitet Entscheidungen und Beschlüsse gemeinsam vor. Gespräche mit der Schulleitung – sowohl in thematischen Belangen als auch Regeltermine/jour fixe - können jederzeit von den Vorsitzenden auf die anderen Mitglieder delegiert werden.

(2) Alle gewählten Amtsträger_innen und Gremienmitglieder (Schriftführer_in, Kasse, Schulkonferenz, GEB-Vertretung sowie Vertreter_innen in schulinternen Gremien wie z.B. Steuergruppe) sowie ihre Stellvertreter_innen bilden gemeinsam das erweiterte Leitungsteam. Es bereitet insbesondere die Elternbeiratssitzungen vor und unterstützt das Leitungsteam.

§ 7 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem_der geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle der_dem Stellvertreter_in. Sind beide verhindert, so beauftragt der_die geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Übermittlung entweder durch Ranzenpost oder Email ist zulässig.

§ 8 Wahlleitung

(1) Wahlleiter_in ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der_die Wahlleiter_in zur Wahl des_der Vorsitzenden oder des_der Stellvertreter_in, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten eine neue Wahlleitung, die die Wahlleitung übernimmt. In diesem Fall soll bereits vor der Sitzung eine mögliche Wahlleitung gefunden werden, die mit dem Wahlvorgang vertraut ist und ihn gut und zügig abwickeln kann.

(2) Die Wahlleitung ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats fest.

(3) Die Wahlleitung kann eine_n Wahlberechtigte_n zum_zur Schriftführer_in für die Wahl bestellen. In der Regel wird dies der_die Schriftführer_in des Elternbeirats sein.

(4) Die Wahl aller Ämter kann direkt und offen durchgeführt werden und muss bei Wunsch von nur einem_einer Wahlberechtigten geheim und in Schriftform durchgeführt werden.

(5) Die Wahlleitung hat

- das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem_der Schriftführer_in - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) - in einer Niederschrift festzuhalten;
- einen_eine Gewählte_n, der_die bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
- nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- Briefwahl ist nicht zulässig;
- der_die Vorsitzende und sein_e Stellvertreter_in sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
- bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
- die Gewählten haben der Wahlleitung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einer bei der Wahl anwesenden Person unverzüglich, von einer abwesenden Person innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
- wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber_innen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom_von der_dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem_ihrer Stellvertreter_in, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit der_ des Vorsitzenden des Elternbeirats und seine_r Stellvertreter_in gelten folgende Regelungen:

- die Amtszeit dauert ein Schuljahr. Sie beginnt mit der Wahlentscheidung und endet mit der ersten Elternbeiratssitzung im nächsten Schuljahr.
- für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
- für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
- das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
- für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der/die Vorsitzende und sein_e Stellvertreter_in vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
- für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens, gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter_innen in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter_innen in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter_innen der Eltern und deren Stellvertreter_innen in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des_ der Vorsitzenden des Elternbeirats, seines_ihres Stellvertreter_in und der sonstigen Funktionsinhaber_innen. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- die Wahl wird vom_von der_dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem_r Stellvertreter_in, geleitet;
- die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzende_r, Stellvertreter_in und sonstige Funktionsinhaber_innen gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter_innen und ihre Stellvertreter_innen können auch gemeinsam gewählt werden;
- für die Zahl der zu wählenden Vertreter_innen und Stellvertreter_innen gilt § 2 Schulkonferenzordnung
- die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem_der Schulleiter_in und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt – Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- der Einspruch kann nur von einem_r Wahlberechtigten erhoben werden;
- der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich bei_m der Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
- über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang bei_m der Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der_die Elternvertreter_in, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
- wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber_innen angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
- die Entscheidung über den Einspruch ist von dem_derjenigen, dem_der die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem_der Einsprecher_in sowie dem_der Elternvertreter_in, dessen_deren Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe, schriftlich mitzuteilen; wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
- ein_e Elternvertreter_in dessen_deren Wahl angefochten wird, übt sein_ihr Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt - Aufgaben der Funktionsinhaber_innen, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

(1) Der_die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm_ihr obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfall tritt an seine_ihre Stelle sein_e Stellvertreter_in.

(2) Der_die Schriftführer_in hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom_von der_dem Vorsitzenden und vom_von der_dem Schriftführer_in freizugeben.

(3) Der_die Vorsitzende kann insbes. die Sitzungsleitung nach § 27 Abs. 1 EBVO in Absprache mit der Stellvertretung auch an ein anderes geeignetes Mitglied des (erweiterten) Leitungsteams vollständig, oder in Teilen, delegieren.

§ 14 Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr, zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung wird elektronisch versandt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens drei volle Tage vor der Sitzung sollen den Elternbeiratsmitgliedern sämtliche Sitzungsunterlagen, einschließlich zu beratende Anträge sowie Berichte des Vorsitzes, der Arbeitskreise etc., zugestellt sein.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

- a) mindestens 3 Mitglieder oder
- b) der Schulleiter,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme der_s Schulleiter_in und seine_s Stellvertreter_in und weiterer Personen (z. B. Schülervorteiler_innen der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15 Beratung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen (Ausnahme: Wahlen).

(5) Der_die Vorsitzende kann mittels einer schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Abstimmungen können auf elektronischem (z.B. per doodle) durchgeführt werden. Er_sie hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom_von der Schriftführer_in in einer Niederschrift festzuhalten. Die Protokolle werden allen EB-Mitgliedern, der Schulleitung sowie der SMV zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht zur Weiterleitung an die Elternschaft gedacht. Hierfür können gekürzte Niederschriften versandt werden.

Im Falle der Durchführung einer Abstimmung nach Absatz 5, ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen und im Protokoll der folgenden Sitzung festzuhalten.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, die aus gewählten Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Sollte kein Mitglied des Leitungsteams in einem Ausschuss mitarbeiten, ist die Kommunikation über die Arbeit des Ausschusses mit dem Leitungsteam sicherzustellen.

Ausschüsse berichten in jeder Elternbeiratssitzung von ihrer Arbeit.

§ 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter_innen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung mittels einer schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten, kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben. Die Höhe wird jeweils in der letzten Sitzung des Vorjahres für das darauffolgende Jahr festgelegt.

§ 19 Elternkasse

(1) Der_die Kassenverwalter_in führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem_der Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Alle drei gemeinsam bilden den Finanzausschuss.

(2) Der Elternbeirat bestellt, durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zwei Kassenprüfer_innen, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben. Diese Personen sollten aus dem Kreis der Elternvertreter_innen stammen; es können jedoch auch andere geeignete Eltern gewählt werden.

(3) Die Schule kann Zuschüsse aus der Elternkasse beantragen. Alles Weitere regeln die Richtlinien für die Verwendung der Elternkasse (Kassenordnung), die auf der Homepage der Schule veröffentlicht sind.

7. Abschnitt - Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. November 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

6. November 2019

Der Vorsitzende des Elternbeirats

Michael Mattig-Gerlach

Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Gerhard Wulf